

Der Regierungspräsident.

P.575

Aus den diesjährigen zu meiner Rundverfügung vom 26. Januar 1898-Pr.-129- nebst deren nachträge vorgelegten Verzeichnissen der spezifisch polnischen Vereine habe ich ersehen, dass die Zweigvereine der polnischen Berufsvereinigungen von einzelnen Polizeibehörden noch nicht als politische Vereine behandelt werden.

Nachdem anfänglich die Frage, ob diese Zweigvereine als besondere selbständige Vereine und weiter, ob sie auch als politische Vereine anzusehen wären, von den ordentlichen verschieden beurteilt worden ist, sind im Laufe der Zeit eine ganze Reihe von Bescheidungen, insbesondere seitens der Oberlandesgerichte ergangen, die beide Fragen bejahen.

Indem ich in der Anlage Abschriften der gerichtlichen Erkenntnisse in zwei den Regierungsbezirk Oppeln betreffenden Straffällen übersende, weise ich hiermit die Polizeibehörden an, in Zukunft die sämtlichen Zweigvereine der polnischen Berufsvereinigung als gesonderte politische Vereine zu behandeln.

Zusatz für die Landräte:

Für die Unterbehörden liegt die erforderliche Anzahl von Vordrucken dieser Verfügung, wie ihrer Anlage bei.

von Schwerin.

An

die Herren Landräte des Bezirks mit Ausnahme von Grottkau, Leobschütz und Neisse und die Herren Ersten-Ober--Bürgermeister mit Ausnahme von Neisse.